VERORDNUNG (EWG) Nr. 2831/79 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1979

zur Ermöglichung des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Traubenmosten und konzentrierten Traubenmosten für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2830/79 der Kommission (3) wurde die Möglichkeit vorgesehen, für das Wirtschaftsjahr 1979/80 für die langfristige private Lagerhaltung bestimmter Tafelweine Verträge abzuschließen. Folglich ist die in Artikel 8 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Voraussetzung für die Möglichkeit zum Abschluß von Verträgen für die langfristige Lagerhaltung von Traubenmosten und konzentrierten Traubenmosten erfüllt.

Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bestimmt, daß bei langfristigen Verträgen der Beihilfebetrag bis zu 20 % erhöht werden kann. Wegen der hohen Risiken einer längeren Konservierung von Mosten erscheint es angebracht, eine 20prozentige Erhöhung der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission (4) vorgeschriebenen Beihilfen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste wird die Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Lagerverträge vorgesehen.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Lagerverträge wird die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 vorgesehene Beihilfe um 20 % erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.
(3) Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.